

Zum Sachstand der Kanalerschließung der Ortslage Erfurt-Tiefthal,
An der Leite, kann ich Sie wie folgt informieren:

Das Areal *An der Leite* sollte planmäßig in den Jahren 2011 und 2012 erschlossen werden. Während des 1. Bauabschnittes ("An der Leite-Ost"), der entsprechend umgesetzt wurde, konnte der 2. Bauabschnitt ("An der Leite-West") auf Grund noch ungeklärter Grundstücksfragen und fehlender Komplementärmittel für den hier notwendigen, grundhaften Straßenbau leider nicht realisiert werden. Ferner gelang es auch nicht, dieses Vorhaben zeitnah in die Investitionspläne der Folgejahre des Tiefbau- und Verkehrsamtes der Stadtverwaltung aufzunehmen. Die zur kanalseitigen Erschließung von sechs Grundstücken vergleichsweise hohen Kosten (ca. 80.000,00 €) können auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt derzeit nicht aufgebracht werden. Allerdings ist vorgesehen, entsprechend des vorliegenden Entwurfs des aktuellen Abwasserbeseitigungskonzeptes, das Vorhaben im städtischen Entwässerungsbetrieb für das Jahr 2018 anzusetzen.

Da somit die zeitnahe Fortsetzung der Kanalbaumaßnahme nicht sichergestellt werden konnte, hat die Untere Wasserbehörde die Genehmigung für die bauzeitliche Überfahrt über den Weißbach (Behelfsbrücke) aus wasserrechtlichen Gründen nicht verlängert und zur Hochwasserprophylaxe deren Rückbau angeordnet. Die Fortsetzung der späteren Kanalbaumaßnahme wird durch diese Maßnahme nicht tangiert.

Bezüglich der von Ihnen ebenfalls angesprochenen Veränderungen der Veranlagungsform der Abwassergebühren ergab eine erste Recherche des städtischen Entwässerungsbetriebes, dass von den hier betroffenen Grundstücken lediglich ein Grundstück über eine abflusslose Abwassersammelgrube entsorgt wird und insofern mit der hohen Beseitigungsgebühr zu veranlagen ist. Alle anderen betreiben augenscheinlich Grundstückskläranlagen mit Überlauf und lassen lediglich den anfallenden Fäkalschlamm per Achse entsorgen.

Zu Ihrer Frage hinsichtlich der aktuellen zeitlichen Begrenzung der *"Richtlinie zur Härtefallregelung für Grundstücke mit abflusslosen Gruben"* sei erwähnt, dass diese sich an der derzeitigen Zeitschiene der aktuellen Abwassergebührekalkulation (2012 -2015) orientiert. Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass mit der Diskussion über den nachfolgenden Kalkulationszeitraum (2016-2019) der Stadtrat auch über eine Verlängerung der Richtlinie zu befinden hat.